

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Juni 2004

Nr. 2004/1196

KR.Nr. I 074/2004 VWD

Interpellation Roman Stefan Jäggi (SVP, Fulenbach): AHV-Zahlungen ins Ausland (12.05.2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist der bedeutendste Pfeiler der sozialen Vorsorge in unserem Land. Die AHV soll den wegen Alter und Tod zurückgehenden oder wegfallenden Arbeitsverdienst wenigstens teilweise ersetzen. Zur AHV müssen wir Sorge tragen und alles unternehmen, um Missbräuche zu verhindern. Ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (sowie Schweizerinnen und Schweizer), die in der Schweiz gearbeitet und sich danach im Ausland niedergelassen haben, haben Anspruch auf AHV-Zahlungen. Es besteht aber der Verdacht, dass überdurchschnittlich viele AHV-Gelder an über 100-jährige im Ausland lebende Bezügerinnen und Bezüger fließen.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. An wie viele im Ausland lebende Personen bezahlt der Kanton Solothurn AHV-Beiträge? (bitte aufteilen nach unten stehenden Altersgruppen)

Altersgruppe	Anzahl der AHV-Bezüger/innen
61-70	
71-80	
81-90	
91-100	
101-105	
106-110	
über 111	

2. Wie wird festgestellt, dass eine im Ausland lebende, an sich bezugsberechtigte Person, verstorben ist oder noch lebt? Ab wann werden die Zahlungen reduziert oder eingestellt? (Bitte um eine genaue Beschreibung des Vorgehens, resp. der Abläufe)
3. Wer (welche Amtsstelle) nimmt diese Abklärungen vor und wer trägt die Verantwortung dafür?
4. Kann der Regierungsrat ausschliessen, dass AHV-Gelder an nicht mehr lebende Personen im Ausland ausbezahlt werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Auszahlung von Geldleistungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) ist in den eidgenössischen Vorschriften abschliessend geregelt. Die Kantone haben in diesem Wirkungsbereich keine Gesetzgebungskompetenz.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

3.1 Zu Frage 1

Der Kanton Solothurn bezahlt keine Geldleistungen nach AHVG an Personen mit Wohnsitz im Ausland. Alle im Ausland wohnenden Rentenberechtigten erhalten die Rente durch die Schweizerische Ausgleichskasse, Avenue Edmond-Vaucher 18, Case postale 3100, 1211 Genève 2 (Art. 123 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.100], Randziffer [Rz] 2019 der Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherung [BSV] über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung).

3.2 Zu Fragen 2 – 4

Diese Fragen fallen allesamt in den Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Schweizerischen Ausgleichskasse.

Auf Grund von Artikel 74 Absatz 2 AHVV holt die Schweizerische Ausgleichskasse bei Renten und Hilflosenentschädigungen für im Ausland wohnende Personen periodisch eine Lebensbescheinigung ein. Das BSV hat auf Weisungsebene die Vorkehrungen zur Verhinderung von Zahlungen an nicht mehr lebende Personen im Ausland konkretisiert. Nach Rz 11010 RWL ist bei Auslandszahlungen von der leistungsberechtigten Personen oder ihrem gesetzlichen Vertreter mindestens einmal jährlich eine von der zuständigen Wohnsitzbehörde oder einer dortigen Urkundsperson zu bestätigende Lebensbescheinigung einzuholen. Aus der Lebensbescheinigung muss hervorgehen, dass die namentlich aufgeführten Personen, die Anspruch auf eine Leistung haben oder geben, noch leben. Die Schweizerische Ausgleichskasse hat auf die von der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn an sie gerichtete entsprechende Anfrage auf die Geschäftsberichte der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) verwiesen. Diese können abgerufen werden unter:

http://www.av-s-ai-international.ch/ccv12_cdc/csc.php?pagid=302.

Wir zitieren die diesbezüglichen Ausführungen aus dem Geschäftsbericht 2003 der ZAS (Seite 12 [= S. 14 der pdf-Version]): „Lebenskontrolle der Rentner: Eine Lebenskontrolle der AHV-/IV-Bezüger wurde in Form einer Lebens- und Zivilstandsbescheinigung durchgeführt, die an 445'307 Leistungsbezüger zur Bestätigung gesandt wurde. Mit diesem Verfahren konnte eine regelmässige Kontrolle über die ausgerichteten Leistungen sichergestellt werden.“



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK 2004-285)
Ausgleichskasse des Kanton Solothurn (2)
Parlamentsdienste

